

GOVAERT C.J.J. VAN DEN BERGH, *Die holländische elegante Schule. Ein Beitrag zur Geschichte von Humanismus und Rechtswissenschaft in den Niederlanden 1500–1800*, Frankfurt a.M.: Vittorio Klostermann 2002 (= Ius Commune, Sonderhefte. Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 148).

Was „elegante Juristen“ sind, erfährt der Leser im zweiten Kapitel: Als Ratsherr in Den Haag hatte Cornelis van Bijkershoek (1673–1743), Präsident des Hohen Rats in Den Haag und „einer der besten Kenner des römischen Rechts überhaupt“ (S. 173), zu entscheiden, ob jemand, der eine Sache als seine eigene von einem anderen verlange, diese Sache erst einmal genau beschreiben müsse, oder ob er im Gegenteil verlangen könne, daß man sie ihm zeige, damit er sehe, ob sie ihm gehöre. Der Antragsteller müsse beschreiben, was er eigentlich wolle, sagt ein lateinischer Rechtssatz. Nach solchem lateinischem Recht hat der Beklagte den Vorteil. Bijkershoek „überredet“ seine Kollegen im Hohen Rat zu anderer Entscheidung mit der Behauptung, der lateinische Grundsatz stamme aus einem verdorbenen Text, „discere“ (richtig) statt „dicere“ (falsch) ergebe einen anderen Sinn. Später findet sich eine entsprechende Verbesserung in einer Ausgabe aus Lyon. Die falsche Abschrift „dicere“ aus „discere“ war an Cicero-Stellen diskutiert worden. Im Rechtssatz muß jetzt der Besitzer die Sache vorzeigen, damit der Antragsteller sie als seine erkennt. Das ist eine einfache Regelung. Möglich, daß der ‚verbesserte‘ Text Verhältnissen und Personen

angemessen war. Jedenfalls gelang es Bijnkershoek, „elegant“, d.h. indirekt, unaggressiv, die strittige Frage zu entscheiden nach der Konjektur eines lateinischen Rechtsgrundsatzes, die von den Richtern als philologisch richtig akzeptiert wurde. Bei van den Bergh wird dies anschaulich berichtet. „Elegante Jurisprudenz“ erkennt man als kluge Verwendung antiker Rechtstexte, die mit ‚Verbesserungen‘ arbeitet. Im Bereich dieser humanistischen Schule liegen die Anfänge eines neuen Juristenstandes, der von Texten und ihrer Auslegung wie von ihrer Veränderbarkeit nach bestimmten Spielregeln ausgeht. „Eleganz“ besteht in geschickter Praxis indirekter Argumentation. Man muß Bescheid wissen und einfallreich sein, Texte erwünschten Ergebnissen anzupassen wissen, ohne sie in ihrer prinzipiellen Geltung anzutasten. Der bürgerliche Anwalts- und Juristenstand braucht eine aufwendige Universitätsausbildung. Für die juristische Praxis hat man als eine Art ‚Bibel‘ den *Corpus Juris Justinianum*, das *Jus Commune*. Das Verfahren paßt zur allgemeinen Schreib- und Lesekultur der damaligen Zeit. Europa bricht auf in eine Erfolgsphase seiner ‚bürgerlichen‘, einer gewaltlos und nach Spielregeln flexibel geordneten Gesellschaft. Man sucht nach ‚Fehlern‘, macht immer bessere Ausgaben von Altem, weiß Sachverhalt und Text einander anzunähern. Wie wichtig am Ende des 18. Jahrhunderts die Niederländer auf diesem Gebiet waren, hat Goethe auf diskrete Weise festgehalten, als er die Bibliothek seines Vaters beschrieb: „Er besaß die schönen holländischen Ausgaben der altlateinischen Schriftsteller, welche er der äußern Übereinstimmung wegen sämtlich in Quart anzuschaffen suchte; sodann vieles, was sich auf die römischen Antiquitäten und die elegante Jurisprudenz bezieht.“ (*Dichtung und Wahrheit*, 1. Buch)

Allgemeines am Einzelnen darzustellen, ist auch Qualität des Gelehrten van den Bergh. Im ersten Kapitel berichtet er großflächig vom Widerspruch gegen die elegante Schule in der romantischen ‚historischen‘ Schule am Anfang des 19. Jahrhunderts. Friedrich Carl von Savigny beurteilt die philologischen Verfahrensweisen abschätzig. In der Mitte des Jahrhunderts wiederholt der einflußreiche deutsche Jurist Rudolf von Ihering aus der ‚naturalistischen‘ Schule die Kritik. Mit dem Juristen und Historiker Theodor Mommsen kommt dann eine umfassende Katalogisierung der alten philologisch-historischen Leistungen und des alten römischen Rechts im neuen deutschen Kaiserreich auf, das an eine ‚kaiserliche‘ Rechtsschule anknüpfen will. Das 20. Jahrhundert bringt historisches Interesse mit sich. van den Berghs Buch ist dessen Zusammenfassung, in der nun auch die praktische Leistung der Niederländer gegen die Behauptung von ihrer bloß philologischen Arbeit und ihre eigentliche historische Stellung sichtbar werden. „Eleganz“ findet sich in wissenschaftlichen Arbeiten, ihr charakteristisches Merkmal ist jedoch vor allem Entfaltung in der Praxis mit einem Hauch von Rokoko bis ins Aufklärungszeitalter, wie die Juristenbiographien an Exempeln zeigen.

Auseinandersetzung zwischen Schulen und Richtungen, „eleganten Juristen“ und „usus modernus“ z.B. werden demonstriert, etwa an Vorworten der Leidener Rechtsgelehrten J. Voet (1674–1713) und G. Noodt (1647–1725) zu Pandektenkommentaren: „Voet will römisches und modernes Recht, Theorie und Praxis, Regeln und Prinzipien mit usus fori [Gebrauch auf dem Markt, im Alltag] kombinieren. [...] Antiquitäten wird er nur mit

Fingerspitzen berühren und dafür weiter auf die Autoritäten verweisen, damit diejenigen, deren Geist durch die strengen Regeln des Rechts und die schweren und lästigen Kontroversen der Praxis ermüdet ist, sich in den lieblichen Auen der humaniora erholen können. [...] Für Noodt dagegen ließ sich ohne Rücksicht auf Geschichte und Philologie überhaupt nicht sagen, wie eigentlich der Text laute oder was er bedeute. Steht schon die Textlesung fest, dann muß man Herstellungszeit und Typus des Textes kennen, um feststellen zu können, wie er gemeint ist.“ (S. 66 f.) Man sieht, daß schon die „elegante Schule“ philologisch und historisch vorgeht. Aus ihr kommen hervorragende Praktiker, weil sie sorgfältig, arbeitsam und detailversessen arbeiten. ‚Rokoko‘ macht, wie oft, auch hier den Übergang vom traditionsbestimmten Barock zur vernunftbestimmten Aufklärung möglich. Dies stellt eine von van den Bergh sichtbar gemachte große historische Leistung der Niederländer in der Rechtsgeschichte dar, die bisher wenig gewürdigt wurde.

Somit hat van den Bergh eine ärgerliche Lücke in der Darstellung der europäischen Geistesgeschichte gefüllt. Dabei wird auch dem Nichtjuristen ein lebendiges Bild aus der europäischen Rechtsgeschichte geboten, das den niederländischen Hintergrund von Barock und Aufklärung enthält, in dem die antike Rechtslehre über die abendländischen Universitäten eine ähnlich wichtige Rolle im Geistesleben und in dessen Praxis erhält wie die antike Philosophie. Wenn die Romantik die mehr oder weniger als ‚natürlich‘ verstehbaren Rechte der einzelnen Völker und die christlich bestimmte Aufklärung ein dem Menschen gegebenes ‚Naturrecht‘ propagierten, sieht man die Fülle der Quellen der Tradition. Heute stehen im rechtsgeschichtlichen Universitätsbetrieb häufig eine romantisch-nordeuropäische ‚Germanistik‘, die sich auf oft frühmittelalterliche Quellen beruft, neben einer althumanistischen südeuropäischen ‚Romanistik‘; die „eleganten Juristen“ gehören nach dieser Einteilung in die ‚Romanistik‘. Damit erhalten die Niederlande statt des ihnen angemessenen Vermittlerplatzes leicht eine unangebrachte Randstellung. Sie haben das mittelalterlich-kaiserliche Recht in das bürgerliche Zeitalter gerettet. Das Interesse, das ihnen Goethes Vater wie Goethe selber entgegenbrachten, ist kein Zufall. Van den Bergh gelingt es, mit seinem Buch europäische Rechtsgeschichte und Geistesgeschichte konkret verstehbar zu machen, die niederländische „elegante Schule“ in das Alltagsbewußtsein von der europäischen Geistesgeschichte aufzunehmen.

Er argumentiert nicht von Unterschieden her, die sich zwischen den verschiedenen Schulen auftun oder in zeitlichen Entwicklungen zwischen den aufeinanderfolgenden französischen und holländischen Schulen ergeben. Vielmehr nähert er die humanistischen Schulen der mittelalterlichen „Bartolisten“, die noch in Da Pontes *Hochzeit des Figaro* auftauchen, und eine besondere „elegante“ juristische Richtung sowie mittelalterliche Rechtswissenschaft überhaupt und eine speziell von Humanisten getragene Jurisprudenz einander an. Historische und ideologische Unterschiede werden bei van den Bergh in einer sich sehr langsam vollziehenden Entwicklung eingeebnet. Dabei entsteht das Bild einer Arbeit am *Corpus Justinianum*, die sich – im späteren Mittelalter begonnen – ohne große Revolutionen kontinuierlich fortgesetzt hat. Denn die Erforschung des römischen Rechts steht im Zentrum seines Buches, an dessen Ausweitung durch griechischsprachige Texte aus Ostrom

wird erinnert. Tiberius Hemsterhuis, der Vater des berühmten Philosophen, erscheint dabei als wichtige Persönlichkeit. Konkret werden 46 Juristen als Mitglieder der „holländischen eleganten Schule“ erkannt. Sie sind im Anhang zwischen Leoninus aus Löwen (de Leeuw; 1519–1598) und Frederik Saxe aus Utrecht (1759–1830)<sup>1</sup> alphabetisch mit Kurzbiographien leicht verfügbar aufgelistet. Die zeitliche Ausdehnung ist groß, sie erstreckt sich über viele philosophische Paradigmawechsel und Geburtsjahrgänge, die nicht weniger als 240 Jahre umfassen. Unter den nach ihrem Vorkommen im Buch wichtigsten Persönlichkeiten gibt es ein entschiedenes Übergewicht der Altersgruppe der zwischen 1630 und 1700 Geborenen; in regionaler Hinsicht liegt der Schwerpunkt auf den Orten Franeker, Groningen, Harderwijk, Leiden und Utrecht. Die Verschiebung der geistigen Zentren an die holländische Westküste hat noch nicht stattgefunden, mit ihrer Praxis aber sind die Genannten schon in größerer Zahl dort tätig. Hugo de Groot gilt als Zeuge für die Bedeutung der Bewegung, ohne als Gründer und Meister dieser Schule zu gelten. Sein „Naturrecht“ entsteht neben der humanistisch-individuen-bezogenen Philosophen- und Juristenschule, der er in seinem Bemühen um Vermittlung nahe bleibt.<sup>2</sup> Auch eine geographische Ausweitung ist zu verzeichnen: Cujaccius muß nach der Bartholomäusnacht als Protestant aus Bourges nach Valence im Süden fliehen. „Usus modernus“ verbindet Regionen miteinander, zwischen denen nicht selten dynastische Beziehungen bestehen: zu der bedeutenden Aufschwung nehmenden protestantischen preußischen Universität Halle, zu Duisburg im preußischen Berg und zu Herborn in der Nähe des nassauischen Dillenburg. Schottland wird wichtig, man verzeichnet einen Studentenzulauf aus vielen europäischen Ländern. Außer nach Frankreich und Deutschland gibt es selbstverständlich Kontakte nach Italien, das die neuen Handschriften und Codices liefert. Die Arbeit der einzelnen Juristen an der Verbesserung des römischen Rechts tritt bei van den Bergh ebenso hervor wie die lebendige personelle Bewegung an den Universitäten und Lateinschulen der Niederlande zwischen Leiden und Groningen. Hier werden Objekt und Methode der humanistischen Rechtsgelehrtheit beschrieben sowie ihre Arbeitsfelder des *Corpus Juris*, der vorjustinianischen Fragmente Roms, der byzantinistischen Fortsetzung des *Corpus*, Einfügungen späterer Zeit als Interpolationenkritik und vor allem palingenetische Studien zu den einzelnen Autoren analysiert. In der ‚historischen Schule‘ verschwinden sie, weil die Juristen in ihr nur Teil einer Geistes- und Geisterbewegung in einem ‚natürlichen‘ Entwicklungsgang werden.

Die Rolle der Niederlande und ihrer Welt der Gelehrten und Universitäten in der beschriebenen Phase der europäischen Entwicklung ging weit über das von der Bevölkerungszahl zu Erwartende hinaus. Nationale Besonderhei-

- 1 Chronologisch erscheinen die Rechtsgelehrten auf S. 98 ff., wobei die Stellung von „Randfiguren“ ausführlich erörtert wird. Die Einfügung in die alphabetische Liste stellt die endgültige Zuordnung zur „eleganten Schule“ dar.
- 2 Beispielsweise hebt die Darstellung von A.C. EYFFINGER und B.P. VERMEULEN über Hugo Grotius in der *Geschiedenis van de wijsbegeerte in Nederland* (Bd. 8, Baarn 1991), die vor allem *De jure belli et pacis* behandelt, für diese frühe Zeit die Bedeutung naturrechtlichen Denkens hervor (S. 21 f. und 23 f.).

ten sind aber noch unerheblich, Bedeutung hat allenfalls Regionales. Daß antike Kultur hier wie sonst europäische Einheit wach- und festhielt, wird bei van den Bergh anschaulich. Es wird sichtbar, wie barocke Tradition als römisches Recht eine Art „morale provisoire“ wird, wie sie Descartes in seinem *Discours* für die Zeit des Fortschritts entworfen hat. Der aufgeklärte Figaro ist vielleicht nicht zufällig der Sohn des Bartolo, und ebenso wenig zufällig ist, daß Goethe in seinem späten Rückblick die „elegante Juristenschule“ zu seinen holländischen Bildern von Landgewinnung im *Faust* und von der Philosophie und Person des Frans Hemsterhuis angesichts seines Erschreckens vor einer neuen Epoche der Weltgeschichte in den Revolutionskriegen gestellt hat. In van den Berghs juristischem Fachbuch liegt ein Lesebuch und Nachschlagewerk mit anregender und eine Lücke füllender Information zur europäischen Geistesgeschichte vor.

Franz Schüppen